

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Besinnliche Weihnachten

Im Namen der Mitarbeiter unserer Verwaltung und
des Verbandsgemeinderates wünsche ich Ihnen ein frohes
Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute für das Jahr 2022.



Norbert Born
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 304 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 305 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 315 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 314 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 217 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 318 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313

Zi.: 114, Kasse 50-314

115 50-301

50-302

50-214

Zi.: 123 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiter 50-207

SG Bauverwaltung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

50-215

Zi.: 214 Gebäudeverwaltung 50-308

50-211

Zi.: 215 Gebäudeverwaltung 50-212

Zi.: 216 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 207 Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 116 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

Zi.: 203 Klimaschutzmanager 50-254

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 319 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150

Zi.: 315 Brandschutz 50-152

Zi.: 323, 322 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten, Fundbüro, 50-153

Gewerbe 50-158

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158

Zi.: 321 Standesamt/Friedhofswesen 50-159

Zi.: 316 Kontrolle der öffentlichen 50-154

Sicherheit und Ordnung 50-155

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212
 16.30 – 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
 Herr Patz 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
 Herr Zanirato 86-220
 Dienstag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim **Tel.:**
 Herr Strobach 034659 60707
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und
 nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt **Tel.:**
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
 Herr Böttge 20317
 Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869
 9.00 – 14.00 Uhr

Bibliothek

Schulstr. 28 **Tel.:**
 Öffnungszeit: Mittwoch 32376
 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf **Tel.:**
 Herr Colawo
 Bis aus Widerruf ist er unter der 0171 7550133 erreichbar.
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
 06308 Klostermansfeld **Tel.:**
 Herr Ochsner 80-120
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer
 Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 – 24.00 Uhr:

MITNETZ STROM

0800 2 30 50 70

Personalangelegenheit
Verlängerung Klimaschutzmanager
Vorlage: VBG/BV/154/2021
Der Beschluss wurde gefasst.

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Ahlsdorf vom 11.10.2021

Öffentlicher Teil:
Grundsatzbeschluss zum Projekt „Grüne Lunge Verbandsgemeinde“

Vorlage: AHL/BV/038/2021

Der Gemeinderat beschließt, der als Anlage beigefügten Projektskizze „Grüne Lunge Verbandsgemeinde“ in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.
Die Projektausführung wird der Verbandsgemeinde übertragen.

Festlegung des Wahltages für die Wahl des Bürgermeisters
Vorlage: AHL/BV/039/2021

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ahlsdorf Sonntag, der 06.02.2022, als Wahltag bestimmt wird.

Als Termin für eine eventuell notwendige Stichwahl wird Sonntag, der 20.02.2022, festgelegt.

Beschlussfassung über die öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung der Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Vorlage: AHL/BV/040/2021

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Stellenausschreibung für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ahlsdorf. Die Bekanntmachung der Stellenausschreibung erfolgt gemäß der geltenden Hauptsatzung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, dem „Helbraer Kommunalanzeiger“.

Als Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird der 11.01.2022, 18.00 Uhr festgelegt.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahlsdorf

Vorlage: AHL/BV/041/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt die Hundesteuersatzung für die Gemeinde Ahlsdorf in der vorliegenden Fassung.

Überplanmäßige Finanzauszahlungen

Vorlage: AHL/BV/042/2021

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 60.000 € brutto im Jahr 2021 für die Durchführung der archäologischen Beweissicherung.

Überplanmäßige Finanzauszahlungen

Vorlage: AHL/BV/046/2021

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, die überplanmäßige Finanzauszahlung in Höhe von 10.000 € brutto noch im Jahr 2021 für die Planung der Maßnahme „Sanierung Sanitärbereich im EG der KITA Ahlsdorf“ zu übernehmen und zu beauftragen.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverkauf Flur 2, FS 222 und 226 (Erdengrube)

Vorlage: AHL/BV/030/2021

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, die archäologischen Untersuchungen für die Grundstücke der Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 222 und 226 gemäß vorliegendem Kostenangebot zu beauftragen.

Grundstücksverkauf Teilfläche Flur 2, FS 234

Vorlage: AHL/BV/043/2021

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, eine Teilfläche aus der Liegenschaft Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 234 in Größe von ca. 485 m² zu verkaufen.

Grundstücksverkauf Teilfläche Flur 2, Flurstück 234

Vorlage: AHL/BV/044/2021

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, eine Teilfläche aus der Liegenschaft Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 234 in Größe von ca. 1.758 m² zu verkaufen.

Grundstücksverkauf Teilfläche Flur 2, Flurstück 234

Vorlage: AHL/BV/044/2021

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, eine Teilfläche aus der Liegenschaft Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 234 in Größe von ca. 1.758 m² zu verkaufen.

Grundstücksverkauf Teilfläche Flur 2, Flurstück 234

Vorlage: AHL/BV/045/2021

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, eine Teilfläche aus der Liegenschaft Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 234 in Größe von ca. 945 m² zu verkaufen.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Ahlsdorf vom 08.11.2021

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung 2022

Vorlage: AHL/BV/047/2021

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Jahr 2022.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Beschluss der Gemeinde Ahlsdorf zur Beteiligung am Radwegebau Helbra - Siebigerode (Sachsen-Anhalt Revier 38)

Vorlage: AHL/BV/049/2021

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung am Vorhaben „Ausbau Radweg Helbra – Siebigerode“ mit einer Förderung aus dem Programm „Sachsen-Anhalt Revier 2038“. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wird im Rahmen einer von der Gemeinde beauftragt, das Vorhaben federführend zu planen und umzusetzen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bauherrenvereinbarung mit den Gemeinden Benndorf, Helbra und der Stadt Mansfeld abzuschließen.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverkauf Teilfläche Flur 2, FS 394

Vorlage: AHL/BV/048/2021

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, eine Teilfläche aus der Liegenschaft Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 394 in Größe von ca. 248 m² zu verkaufen.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahlsdorf

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung am 11.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Ahlsdorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Ahlsdorf, die älter

als 3 Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für jeden Hund, der nicht unter § 3 Abs. 2 bis 3 fällt 60 EUR
2. für jeden gefährlichen Hund 300 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 2.

(4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinärämter) vorzulegen.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland besteuert sind.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunde, die als Melde-, Schutz- und Fährtenhunde verwendet werden und ein entsprechendes Prüfungszeugnis besitzen;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in Verwahrungsanstalten der Kommune oder privaten Verwahrungsanstalten vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
7. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen;
3. Hunden, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freizeitsportlichen Bereich betätigen;
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
3. Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht gewährt.
4. Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen Absatz 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Im Falle des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Sie beginnt für Hunde, die 3 Monate alt geworden sind, frühestens mit dem ersten des Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet ist oder der Halter verzieht.

Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bekannt wurde.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(5) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Hundesteuermarken und Chip

(1) Für jeden Hund wird eine gemeindebezogene Hundesteuermarke, welche mit laufender Nummer versehen ist, ausgeben und hat ihre Gültigkeit für die Dauer der Hundehaltung.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke grundsätzlich (dem Fachdienst Finanzen) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zurückzugeben.

(3) Die gültige Hundesteuermarke muss am Hund sichtbar befestigt sein.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen ein Entgelt eine Ersatzmarke ausgegeben.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geworfen wurden. Zur Kennzeichnung gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Land Sachsen-Anhalt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(3) Bei Anmeldung des Hundes oder auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich in einem Betrag gezahlt werden. Fälligkeitstag ist dann der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des dritten Monats.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Transpondernummer des Hundes,
4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
5. Name und Anschrift des Hundehalters,
6. Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leis-

tungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Ahlsdorf, zu richten.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind, sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Ahlsdorf bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahlsdorf vom 27.09.2001 sowie die 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 21.02.2002 außer Kraft.

Ahlsdorf, den 13.10.2021

Karl Patz

Patz
Bürgermeister



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 12. Januar 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 21. Dezember 2021

Anzeigenschluss:
Montag, der 3. Januar 2022, 9.00 Uhr

Gemeinde Benndorf

Bekanntmachung der Benndorfer Wohnungsbau GmbH über den Jahresabschluss 2020

Die Gesellschafterversammlung der Benndorfer Wohnungsbau GmbH hat am 03.11.2021 zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wird mit einer Bilanzsumme von 22.854.201,00 EUR und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020, versehen mit dem uneingeschränkten und nachfolgend wiedergegebenen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RELYON GmbH, vertreten durch Herrn Karbaum, festgestellt.

2. Feststellung des Jahresergebnisses

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2020 wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 87.836,46 EUR und einer Bilanzsumme von 22.854.201,00 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird durch Entnahme aus der Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBiLG ausgeglichen.

3. Entlastung des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer, Herrn Gerhard Blume, wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

4. Entlastung des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Wiedergabe des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sangerhausen.

Öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes erfolgt in der Geschäftsstelle der Benndorfer Wohnungsbau GmbH, Chausseestraße 1 in 06308 Benndorf in der Zeit vom 09.12. – 23.12.2021 zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Benndorf, den 03.11.2021

gez. Gerhard Blume
Geschäftsführer
Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Anlage 5
Benndorf

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentli-

chen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sangerhausen, 30. September 2021


Jens Karbaum
Wirtschaftsprüfer



RELYON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hundesteuersatzung der Gemeinde Benndorf

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Benndorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Benndorf, die älter als 3 Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 1. für jeden Hund, der nicht unter § 3 Abs. 2 bis 3 fällt 60 EUR
 2. für jeden gefährlichen Hund 300 EUR
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 2.
- (4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinäramt) vorzulegen.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland besteuert sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunde, die als Melde-, Schutz- und Fährtenhunde verwendet werden und ein entsprechendes Prüfungszeugnis besitzen;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in Verwahrungsanstalten der Kommune oder privaten Verwahrungsanstalten vorübergehend untergebracht sind;
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
 7. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen;
 3. Hunden, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freizeitsportlichen Bereich betätigen;
 4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;

5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
 3. Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht gewährt.
 4. Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen Absatz 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Im Falle des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Sie beginnt für Hunde, die 3 Monate alt geworden sind, frühestens mit dem ersten des Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet ist oder der Halter verzieht.

Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bekannt wurde.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(5) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Hundesteuermarken und Chip

(1) Für jeden Hund wird eine gemeindebezogene Hundesteuermarke, welche mit laufender Nummer versehen ist, ausgegeben und hat ihre Gültigkeit für die Dauer der Hundehaltung.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke grundsätzlich (dem Fachdienst Finanzen) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zurückzugeben.

(3) Die gültige Hundesteuermarke muss am Hund sichtbar befestigt sein.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen ein Entgelt eine Ersatzmarke ausgegeben.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geworfen wurden. Zur Kennzeichnung gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(3) Bei Anmeldung des Hundes oder auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich in einem Betrag gezahlt werden. Fälligkeitstag ist dann der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des dritten Monats.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Transpondernummer des Hundes,
4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
5. Name und Anschrift des Hundehalters,
6. Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Benndorf, zu richten.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen

und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind, sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

Zuwerhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Benndorf bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Benndorf vom 27.10.2008 außer Kraft.

Benndorf, den 29.09.2021

H. Zanirato



Zanirato
Bürgermeister

Gemeinde Blankenheim

Bekanntgabe des Beschlusses aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim am 11.10.2021

Öffentlicher Teil: Grundsatzbeschluss zum Projekt „Grüne Lunge Verbandsgemeinde“

Vorlage: BLA/BV/035/2021

Der Gemeinderat beschließt, der als Anlage beigefügten Projektskizze „Grüne Lunge Verbandsgemeinde“ in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Die Projektausführung wird der Verbandsgemeinde übertragen.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenheim

Vorlage: BLA/BV/036/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim beschließt die Hundesteuersatzung für die Gemeinde Blankenheim in der vorliegenden Fassung.

Annahme einer Spende

Vorlage: BLA/BV/038/2021

Der Gemeinderat beschließt, der Annahme der Spende in Höhe von insgesamt 2.500,00 € zuzustimmen.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabeentscheidung Straßenbau Edelgarten

Vorlage: BLA/BV/041/2021

Der Gemeinderat beschließt, dem Bieter Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2021 einen Teilauftrag für die Instandsetzung des Teilstraßenzuges „Edelgarten“ erster Bauabschnitt zu erteilen.

Grundstücksveräußerung

Gemarkung Blankenheim, Flur 8, Flurstück 19/43

Vorlage: BLA/BV/037/2021

Der Gemeinderat Blankenheim beschließt, die Liegenschaft Gemarkung Blankenheim, Flur 8, Flurstück 19/43 in Größe von 815 m² - Schenkgraben 20 – zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage des gestellten Antrages.

Grundstücksveräußerung

Gemarkung Blankenheim, Flur 8, Flurstücke 19/2 in Größe von 474 m² - Schenkgraben 92 und Flurstück 19/3 in Größe von 549 m² - Schenkgraben 93

Vorlage: BLA/BV/039/2021

Der Gemeinderat Blankenheim beschließt, die Liegenschaften Gemarkung Blankenheim, Flur 8, Flurstück 19/2 in Größe von 474 m² - Schenkgraben 92 und Flurstück 19/3 in Größe von 549 m² - Schenkgraben 93 zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage des gestellten Antrages.

Abschluss Kooperationsvertrag- und Nutzungsvertrag mit der Wald 1.1. gemeinnützige GmbH, Gabelsberger Straße 4, 06114 Halle/Saale

Liegenschaften Gemarkung Blankenheim, Flur 1, FS 2/2 und 2/3

Vorlage: BLA/BV/040/2021

Der Gemeinderat Blankenheim beschließt, für die Waldflächen der Gemarkung Blankenheim, Flur 1, Flurstück 2/2 und 2/3 einen Kooperations- und Nutzungsvertrag abzuschließen.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenheim

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 11.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Blankenheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Blankenheim, die älter als 3 Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für jeden Hund, der nicht unter § 3 Abs. 2 bis 3 fällt 60 EUR
2. für jeden gefährlichen Hund 300 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 2.

(4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinäramt) vorzulegen.

§ 4**Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland besteuert sind.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunde, die als Melde-, Schutz- und Fährtenhunde verwendet werden und ein entsprechendes Prüfungszeugnis besitzen;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in Verwahrungsanstalten der Kommune oder privaten Verwahrungsanstalten vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
7. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 5**Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen;
3. Hunden, deren Halter einer Hundsparte angehören und sich im freizeitsportlichen Bereich betätigen;
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
3. Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht gewährt.
4. Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen Absatz 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Im Falle des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Sie beginnt für Hunde, die 3 Monate alt geworden sind, frühestens mit dem ersten des Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet ist oder der Halter verzieht.

Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bekannt wurde.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(5) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8**Hundesteuermarken und Chip**

(1) Für jeden Hund wird eine gemeindebezogene Hundesteuermarke, welche mit laufender Nummer versehen ist, ausgegeben und hat ihre Gültigkeit für die Dauer der Hundehaltung.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke grundsätzlich (dem Fachdienst Finanzen) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zurückzugeben.

(3) Die gültige Hundesteuermarke muss am Hund sichtbar befestigt sein.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen ein Entgelt eine Ersatzmarke ausgegeben.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geworfen wurden. Zur Kennzeichnung gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Land Sachsen-Anhalt.

§ 9**Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(3) Bei Anmeldung des Hundes oder auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich in einem Betrag gezahlt werden. Fälligkeitstag ist dann der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des dritten Monats.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Transpondernummer des Hundes,
4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
5. Name und Anschrift des Hundehalters,
6. Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Blankenheim, zu richten.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind, so-

wie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 14

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Blankenheim bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenheim vom 25.10.2011 außer Kraft.

Blankenheim, den 13.10.2021



Strobach
Bürgermeister



Gemeinde Bornstedt

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bornstedt

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 06.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Bornstedt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Bornstedt, die älter als 3 Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für jeden Hund, der nicht unter § 3 Abs. 2 bis 3 fällt 50 EUR
2. für jeden gefährlichen Hund 300 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 2.

(4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinärämter) vorzulegen.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland besteuert sind.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Hundestellen staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunde, die als Melde-, Schutz- und Fährtenhunde verwendet werden und ein entsprechendes Prüfungszeugnis besitzen;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in Verwahrungsanstalten der Kommune oder privaten Verwahrungsanstalten vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
7. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen;

3. Hunden, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freizeitsportlichen Bereich betätigen;

4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;

5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
3. Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht gewährt.
4. Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen Absatz 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Im Falle des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Sie beginnt für Hunde, die 3 Monate alt geworden sind, frühestens mit dem ersten des Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet ist oder der Halter verzieht.

Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bekannt wurde.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(5) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Hundesteuermarken und Chip

(1) Für jeden Hund wird eine gemeindebezogene Hundesteuermarke, welche mit laufender Nummer versehen ist, ausgegeben und hat ihre Gültigkeit für die Dauer der Hundehaltung.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke grundsätzlich (dem Fachdienst Finanzen) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zurückzugeben.

(3) Die gültige Hundesteuermarke muss am Hund sichtbar befestigt sein.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen ein Entgelt eine Ersatzmarke ausgegeben.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geworfen wurden. Zur Kennzeichnung gelten die

Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Land Sachsen-Anhalt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(3) Bei Anmeldung des Hundes oder auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich in einem Betrag gezahlt werden. Fälligkeitstag ist dann der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des dritten Monats.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Transpondernummer des Hundes,
4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
5. Name und Anschrift des Hundehalters,
6. Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Bornstedt, zu richten.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen

und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind, sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Bornstedt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bornstedt vom 05.11.2001 sowie die 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.10.2003 außer Kraft.

Bornstedt, den 08.09.2021



Rose
Bürgermeister



Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 26.10.2021

Öffentlicher Teil:

Hundesteuersatzung der Gemeinde Helbra

Vorlage: HEL/BV/118/2021

Gemäß der Antragstellung im Top 3 wurde die Beschlussvorlage von der Tagesordnung abgesetzt.

Modellstandort „Denkmal gönnen“

Vorlage: HEL/MV/119/2021

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Zustimmung zur Unterverpachtung des Fördervereins Naherholungsgebiet „Bad Anna“ e. V.

Vorlage: HEL/BV/124/2021

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag des Fördervereins Naherholungsgebiet „Bad Anna“ e. V. auf Unterverpachtung der Gastronomie zuzustimmen.

Grundsatzbeschluss zur Waldumwandlung im Gewerbegebiet Hundertacker

Vorlage: HEL/BV/126/2021

Der Gemeinderat beschließt, für die Grundstücke der Gemarkung Helbra, Flur 4, Flurstück 5/73, 5/74, 5/75, und 116 gemäß § 8 Landeswaldgesetz einen Antrag auf Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart zu stellen.

Gleichzeitig soll für das Grundstück der Gemarkung Eisleben, Flur 2, Flurstück 109/1 der Antrag auf Erstaufforstung gemäß § 9 Waldgesetz erfolgen.

Annahme einer Spende

Vorlage: HEL/BV/125/2021

Der Gemeinderat beschließt, der Annahme der Spende in Höhe von 3.000,00 € zuzustimmen.

Nichtöffentlicher Teil:

Aufhebung der BV 106 vom 03.08.2021

- Grundstücksverkauf ehem. Hessenhäuser -

Vorlage: HEL/BV/106/2021/1

Der Gemeinderat Helbra beschließt die Aufhebung des Beschlusses HEL/BV/106/2021 vom 03.08.2021.

Grundstücksverkauf ehem. Hessenhäuser

Vorlage: HEL/BV/123/2021

Der Gemeinderat Helbra beschließt auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 957 m² aus den Grundstücken der Gemarkung Helbra, Flur 3, Flurstück 247/4 und 247/5 zu verkaufen.

Gemeinde Klostermansfeld

Hundesteuersatzung der Gemeinde Klostermansfeld

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Klostermansfeld erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Klostermansfeld, die älter als 3 Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für jeden Hund, der nicht unter § 3 Abs. 2 bis 3 fällt 60 EUR
2. für jeden gefährlichen Hund 300 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 2.

(4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinäramt) vorzulegen.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland besteuert sind.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden sowie Hunde, die als Melde-, Schutz- und Fährtenhunde verwendet werden und ein entsprechendes Prüfungszeugnis besitzen;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in Verwahrungsanstalten der Kommune oder privaten Verwahrungsanstalten vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
7. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen;
3. Hunden, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freizeitsportlichen Bereich betätigen;
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
3. Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht gewährt.
4. Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen Absatz 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Im Falle des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Sie beginnt für Hunde, die 3 Monate alt geworden sind, frühestens mit dem ersten des Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet ist oder der Halter verzieht.

Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bekannt wurde.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(5) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Hundesteuermarken und Chip

(1) Für jeden Hund wird eine gemeindebezogene Hundesteuermarke, welche mit laufender Nummer versehen ist, ausgegeben und hat ihre Gültigkeit für die Dauer der Hundehaltung.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke grundsätzlich (dem Fachdienst Finanzen) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zurückzugeben.

(3) Die gültige Hundesteuermarke muss am Hund sichtbar befestigt sein.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen ein Entgelt eine Ersatzmarke ausgegeben.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geworfen wurden. Zur Kennzeichnung gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(3) Bei Anmeldung des Hundes oder auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich in einem Betrag gezahlt werden. Fälligkeitstag ist dann der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des dritten Monats.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Transpondernummer des Hundes,
4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
5. Name und Anschrift des Hundehalters,
6. Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Klostermansfeld, zu richten.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind, so-

wie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

Zuwerhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Klostermansfeld bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 17.11.2011 außer Kraft.

Klostermansfeld, den 18.10.2021




Ochsner
Bürgermeister

Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben

Aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der nachfolgend genannten Ehrenämter, die durch Bürger der Gemeinde Klostermansfeld in der Gemeinde ausgeführt werden:

- Spielplatzpate

§ 2 Vereinbarung

(1) Zwischen der Gemeinde Klostermansfeld und dem engagierten Bürger wird eine Vereinbarung für ehrenamtliche Arbeit geschlossen.

(2) Bestandteil der Vereinbarung sind die Aufgaben der Ehrenämter und die Regelungen zum entsprechenden Aufwand.

(3) Die zu schließenden Vereinbarungen beschränken sich auf die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung aller Aufwendungen wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt. Soweit Leistungen nicht jeden Monat erbracht werden, erfolgt eine quartalsweise Erstattung der Entschädigung. Fahrtkosten werden nicht erstattet, da es sich um eine ortsgebundene ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

(2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:

Spielplatzpate = 30,00 EURO

§ 4 Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigungen werden zum 15. des jeweils darauffolgenden Monats überwiesen, soweit keine quartalsweise Zahlung vereinbart wurde.

§ 5 Übertragung von Entschädigungen

Ansprüche auf die Leistungen aus dem § 3 sind nicht übertragbar.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klostermansfeld, 02.11.2021




Ochsner
Bürgermeister

Gemeinde Wimmelburg

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wimmelburg

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 09.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Wimmelburg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Wimmelburg,

die älter als 3 Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für jeden Hund, der nicht unter § 3 Abs. 2 bis 3 fällt 60 EUR
2. für jeden gefährlichen Hund 300 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 2.

(4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinäramt) vorzulegen.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland besteuert sind.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunde, die als Melde-, Schutz- und Fährtenhunde verwendet werden und ein entsprechendes Prüfungszeugnis besitzen;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in Verwahrungsanstalten der Kommune oder privaten Verwahrungsanstalten vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
7. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen;
3. Hunden, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freizeitsportlichen Bereich betätigen;
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
3. Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht gewährt.
4. Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen Absatz 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Im Falle des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Sie beginnt für Hunde, die 3 Monate alt geworden sind, frühestens mit dem ersten des Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet ist oder der Halter verzieht.

Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bekannt wurde.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(5) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8 Hundesteuermarken und Chip

(1) Für jeden Hund wird eine gemeindebezogene Hundesteuermarke, welche mit laufender Nummer versehen ist, ausgegeben und hat ihre Gültigkeit für die Dauer der Hundehaltung.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke grundsätzlich (dem Fachdienst Finanzen) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zurückzugeben.

(3) Die gültige Hundesteuermarke muss am Hund sichtbar befestigt sein.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen ein Entgelt eine Ersatzmarke ausgegeben.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geworfen wurden. Zur Kennzeichnung gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(3) Bei Anmeldung des Hundes oder auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich in einem Betrag gezahlt werden. Fälligkeitstag ist dann der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des dritten Monats.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Transpondernummer des Hundes,
4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
5. Name und Anschrift des Hundehalters,
6. Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, zu richten.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind, sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 14

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Wimmelburg bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wimmelburg vom 04.10.2001 sowie die 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 07.02.2002 und die 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.09.2003 außer Kraft.

Wimmelburg, den 07.10.2021

A. Zinke

Zinke
Bürgermeister



Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen



Redaktionsschlussstermine und Erscheinungstage für den Helbraer Kommunalanzeiger 2022

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Januar 2022	<u>21.12.2021</u>	12.01.2022
Februar 2022	27.01.2022	09.02.2022
März 2022	24.02.2022	09.03.2022
April 2022	31.03.2022	13.04.2022
Mai 2022	28.04.2022	11.05.2022
Juni 2022	23.05.2022	08.06.2022
Juli 2022	30.06.2022	13.07.2022
August 2022	28.07.2022	10.08.2022
September 2022	25.08.2022	07.09.2022
Oktober 2022	28.09.2022	12.10.2022
November 2022	26.10.2022	09.11.2022
Dezember 2022	30.11.2022	14.12.2022



Öffnungszeiten Gemeindebibliothek Helbra, Schulstraße 28

Mittwoch: 14:00 – 18:00 Uhr

Am **22.12.2021** bleibt die Bibliothek geschlossen.

Erhebungsstelle Sangerhausen sucht ca. 80 Erhebungsbeauftragte

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten im Rahmen des Projektes suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer (auch Erhebungsbeauftragte genannt). Um diese Befragungen durchzuführen sind im Land Sachsen-Anhalt 38 Erhebungsstellen eingerichtet worden. Eine dieser örtlichen Erhebungsstellen ist die Stadt Sangerhausen und deckt folgenden Erhebungsbereich ab: die Einheitsgemeinden Allstedt, Sangerhausen und Südharz, die Gemeinde Blankenheim sowie die Verbandsgemeinde Goldene Aue mit ihren Mitgliedsgemeinden Berga, Brücken-Hackpöffel, Edersleben, Kelbra und Wallhausen.

Was ist der Zensus? Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland. Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen. Beim Zensus 2022 werden lediglich 10% der Bevölkerung befragt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Zensus2022.de.

Aufgaben: Sie führen kurze persönliche Befragungen mit ca. 100 zu erhebenden Personen durch. Dazu wird Ihnen ein „heimatnaher“ Erhebungsbezirk im Erhebungsbereich zugeteilt. Sie suchen die Ihnen zugewiesenen Anschriften im Vorfeld auf und kündigen sich schriftlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an. Zum angekündigten Termin stellen Sie vor Ort Fragen zur Person und ggf. weiteren Haushaltsmitgliedern und überge-

ben anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen. Zum Teil müssen Sie auch zusammen mit den EinwohnerInnen Papierfragebogen ausfüllen. Für alle zu erhebenden Personen besteht eine Auskunftspflicht nach § 23 Zensusgesetz 2022.

Rahmenbedingungen: Die Befragungen erfolgen im Zeitraum 16. Mai 2022 bis 7. August 2022. In der Zeiteinteilung bzw. Terminvereinbarung sind Sie frei. Sie können beispielsweise auch nach Feierabend oder am Wochenende Befragungen durchführen. Als Voraussetzung für diese Tätigkeit müssen Sie volljährig sein, einen Wohnsitz in Deutschland haben, sehr gute Deutschkenntnisse besitzen und im Frühjahr 2022 an einer Schulung teilnehmen. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine attraktive Aufwandsentschädigung. Mitarbeiter/Innen aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs (z. B. Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Steuerverwaltung, Sozial- oder Bauamt, Bußgeldstelle, Jugendamt, Finanzamt) und des polizeilichen Vollzugsdienstes dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Bundesstatistikgesetz nicht als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

Sie möchten Erhebungsbeauftragte/r (m/w/d) werden? Sie möchten Haushalte befragen und sich so aktiv am Zensus 2022 beteiligen? Sie können sich als Erhebungsbeauftragte/r vormerken lassen. Hierzu benötigen wir ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular. Dieses finden Sie auf der jeweiligen Homepage ihrer Kommune innerhalb unseres Erhebungsgebietes. Weitere Bewerbungsunterlagen sind nicht notwendig. Auf Anfrage unter der Telefonnummer 03464-5439557 oder per mail an sangerhausen@ehst.sachsen-anhalt.de senden wir Ihnen gern ein Formular zum Ausfüllen per pdf zu. Das ausgefüllte Bewerbungsformular senden Sie bitte an sangerhausen@ehst.sachsen-anhalt.de. Wir werden Sie dann zur Kontaktaufnahme anschreiben.

Bitte beachten Sie, dass die Erhebungsstelle Sangerhausen vom 22.12.2021 bis 03.01.2022 telefonisch und persönlich nicht zu erreichen ist. Anfragen stellen Sie bitte postalisch oder per E-Mail.

Wir werden Ihr Anliegen umgehend nach unserer Rückkehr bearbeiten.

Erwachsenenbildung im ländlichen Raum



Modellprojekt - „Lasst die Bildung im Dorf“

An alle **Bürger*innen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra!**

Wir, die **Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.**, bringen Ihnen jetzt Bildung **direkt vor Ihre Haustür**. Im kommenden Jahr 2022 entstehen in nahezu allen 11 Gemeinden des Landkreises Unterrichtsräume die, mit der finanziellen Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt, mit einer **digitalen Tafel** ausgestattet werden. In der **Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra** werden in **Benndorf** eine Vielzahl von **Kursangeboten** stattfinden. Diese Angebote sollen sich an Ihren konkreten **Bildungswünschen** orientieren. Daher bitten wir Sie, den folgenden **Fragebogen auszufüllen** und zeitnah in den **Briefkasten Ihrer Gemeinde** einzuwerfen oder postalisch an uns zu senden. Vielen Dank und bleiben Sie neugierig!

Bitte kreuzen Sie an, welche Art von Kursen (allgemein) für Sie interessant wäre.

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Sprachkurse | <input type="checkbox"/> Computer-, Tablet- und Smartphonekurse |
| <input type="checkbox"/> Foto, Kamera und Videoschnitt | <input type="checkbox"/> Bewegungsangebote zur Gesundheitsbildung |
| <input type="checkbox"/> Alphabetisierung und Grundbildung | <input type="checkbox"/> politische Bildung |
| <input type="checkbox"/> Handarbeiten | <input type="checkbox"/> Leseclub/Theaterclub |
| <input type="checkbox"/> Du und dein Garten | <input type="checkbox"/> Kräuterkunde |
| <input type="checkbox"/> gesunde Ernährung | <input type="checkbox"/> Keramik/Floristik |
| <input type="checkbox"/> Heimatkunde | <input type="checkbox"/> Dialektpflege/Mundart |
| <input type="checkbox"/> Pflege des nationalen und internationalen Volksliedes | <input type="checkbox"/> Tandemkurse (Eltern mit Kind) |
| <input type="checkbox"/> (politische) Jugendbildung (junge VHS) | <input type="checkbox"/> Hilfsangebote für Eltern |
| <input type="checkbox"/> Zeichen- und Malkurse | <input type="checkbox"/> Kommunikationskurse |
| <input type="checkbox"/> Prüfungsvorbereitungskurse/Nachhilfe | <input type="checkbox"/> andere Kurse, z. Bsp.: |

Bitte beantworten Sie folgende Fragen.

Nutzen Sie aktuell oder haben Sie in der Vergangenheit Kursangebote der Kreisvolkshochschule genutzt?

- | | | |
|---------------------------------------|--|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja (aktuell) | <input type="checkbox"/> ja (in der Vergangenheit) | <input type="checkbox"/> nein |
| Kurs: | Kurs: | |

Wenn Sie bisher keinen VHS-Kurs oder lange keinen VHS-Kurs mehr besucht haben, was waren die Gründe?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> kein Interesse an den Angeboten | <input type="checkbox"/> Standorte nicht gut erreichbar |
| <input type="checkbox"/> Kosten | <input type="checkbox"/> |

Würden Sie einen VHS-Kurs in Benndorf besuchen?

- ja vielleicht nein

Was könnten hemmende Faktoren für Ihre Teilnahme an einem VHS Kurs sein?

.....

Welche **konkreten** Lehrangebote würden Sie gern besuchen?

.....

Welche zeitliche Gestaltung einer Bildungsveranstaltung würden Sie bevorzugen?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einzelveranstaltung | <input type="checkbox"/> Wochenendveranstaltung |
| <input type="checkbox"/> mehrere Wochen | <input type="checkbox"/> länger als ein halbes Jahr |

Wie viel Geld würden Sie persönlich in Bildungsangebote der Kreisvolkshochschule investieren?

- 10 € - 30 € 30 € – 50 € 50 € – 100 € egal



Darüber hinaus **suchen** wir **Dozent*innen** (ab 16 Jahre), die auf Honorarbasis Kurse durchführen und Bildungsformate umsetzen. Wir freuen uns auf Ihre Ideen!

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der **Region Eisleben**,

Tel.: 03475 602695

in der **Region Hettstedt**,

Tel.: 03476 812310

in der **Region Sangerhausen**

Tel.: 03464 572407

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße

06295 Lutherstadt Eisleben

Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2

06333 Hettstedt

Karl-Liebknecht-Straße 31

06526 Sangerhausen

Voranmeldungen sind notwendig, damit Sie nicht umsonst zu uns kommen!

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Januar 2022

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
10101	Unternehmensgründung	ab 26.01.2022 - 16:00 Uhr	Sangerhausen
Kultur:			
21025	Dudelsack für Fortgeschrittene	ab 11.01.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
21026	Drumming - Snare-Tenor-Bass	ab 11.01.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
21027	Dudelsack für Fortgeschrittene II	ab 13.01.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
21030	Dudelsack für Anfänger	ab 13.01.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
22400	Lästige COOKIE-Banner: Bedeutung und richtiger Umgang	am 25.01.2022 - 18:00 Uhr	online
Gesundheit:			
30210	Hatha Yoga	ab 18.01.2022 - 17:00 Uhr	Hettstedt
30211	Hatha Yoga	ab 18.01.2022 - 19:00 Uhr	Hettstedt
30215	Yoga	ab 25.01.2022 - 19:00 Uhr	Hettstedt
31050	Gymnastik für Jedermann	ab 24.01.2022 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
33021	Streichs drauf – Streicheleinheiten fürs Brot	am 20.01.2022 - 16:30 Uhr	online
Sprachen:			
40122	Englisch für Einsteiger A1/1	ab 17.01.2022 - 17:30 Uhr	Röblingen am See
Computer:			
52403	Computerclub	ab 13.01.2022 - 08:45 Uhr	Sangerhausen

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren!

Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 09.12.2021 um 18.30 Uhr

• **Gemeinde Helbra**

Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2021 um 18.30 Uhr

• **Gemeinde Hergisdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 08.12.2021 um 18.00 Uhr

• **Gemeinde Klostermansfeld**

Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2021 um 18.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter: www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal



Alles aus einer Hand!
OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.



LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10
04916 Herzberg (Elster)
info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de

FD Bau- und Ordnungsverwaltung

Gewinner des „KlimaContest Kommunal 2021“: Salzlandkreis erhält 30.000 Euro für sein Klimaschutzprojekt

Stadt Mücheln (Geiseltal) belegt zweiten Platz vor Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Im Rahmen des 15. Treffens des Landesnetzwerks „Energie & Kommune“ am 16. November 2021 in Magdeburg wurden die Gewinner des kommunalen Klimaschutzwettbewerbs „KlimaContest Kommunal 2021“ ausgezeichnet. Das beste Klimaschutzprojekt hatte der Salzlandkreis eingereicht.

Der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Armin Willingmann und der Prokurist der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA), Dirk Trappe, haben einen symbolischen Scheck über 30.000 Euro Siegprämie sowie eine Urkunde an den Fachdienstleister für Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus des Salzlandkreises, Tilo Wechselberger, übergeben.

Salzlandkreis nutzt Siegprämie für Machbarkeitsstudie des Wasserstoff-Einsatzes im ÖPNV

Der Salzlandkreis möchte mit der Siegprämie in Höhe von 30.000 Euro eine vertiefte Untersuchung der vorhandenen und noch zu schaffenden Rahmenbedingungen für die Anschaffung und den Einsatz von Nutzfahrzeugen und Bussen auf Wasserstoffbasis durchführen. Neben der Anschaffung mehrerer Wasserstoff-Linienbussen plant der Landkreis auch den Einsatz von Wasserstoff-Abfallsammelfahrzeugen.



2. Platz – Stadt Mücheln (Geiseltal)

Der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Armin Willingmann und LENA-Geschäftsführer Marko Mühlstein haben den symbolischen Scheck über 20.000 Euro sowie eine Urkunde an Bauamtsleiter Steffen Keller und Klimaschutzmanager Stefan Rensch übergeben.

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra möchte Geothermie-Projekt umsetzen

In drei Verwaltungsgebäuden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra soll Geothermie als neue Wärmeversorgungsquelle erschlossen werden. Als Wärmequelle sollen hierfür wasserführende Stollensysteme genutzt werden, die als Überreste aus der mehr als 800-jährigen Kupferbergbaugeschichte der Region vorhanden sind. Die Nutzung solcher unterirdischen Wärmequellen ist weitestgehend modellhaft, eine Machbarkeitsstudie soll für die nötige Planungssicherheit sorgen. Die Entwicklung eines Pilotprojekts soll eine reproduzierbare Beispielwirkung entfalten, da die Nutzung solcher Geothermie-Quellen für viele Bergbauregionen in Frage kommt.



1. Platz - Salzlandkreis

Der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Armin Willingmann und LENA-Prokurist Dirk Trappe haben den symbolischen Scheck über 30.000 Euro sowie eine Urkunde an den Fachdienstleister für Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus des Salzlandkreises, Tilo Wechselberger (l.), übergeben.

Mücheln plant Pilotprojekt zur Energiegewinnung aus Grünabfällen

Die Stadt Mücheln (Geiseltal) plant ein Pilotprojekt zur Entwicklung einer mobilen Aufbereitung von biologischen Abfällen aus der Flächenbewirtschaftung (Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, etc.) als Energieträger. Damit sollen sowohl Kosten und Emissionen für den Transport der Abfälle vermindert als auch die entstehenden Pellets als Energieträger genutzt werden. Im Rahmen des Projektes soll eine Pilotanlage entwickelt und betrieben werden. Der Ansatz ist besonders auf andere ländliche Kommunen übertragbar und kann einen Beitrag zur Lösung sowohl abfallwirtschaftlicher- als auch energetischer Herausforderungen leisten.

3. Platz – Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra

Der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Armin Willingmann und LENA-Geschäftsführer Marko Mühlstein haben den symbolischen Scheck über 10.000 Euro sowie eine Urkunde an Verbandsgemeindebürgermeister Norbert Born und Klimaschutzmanager Harald Henke übergeben.

Gemeinde Blankenheim

Die Gemeinde Blankenheim bittet um Mithilfe

Vor einiger Zeit wurde dem Gemeinderat angetragen, etwas zur ordnungsgemäßen Einfahrt aus Richtung Eisleben in den Ort zu unternehmen. Das Ortsschild und die daraufhin folgende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h werden oft von den Autofahrern ignoriert. Gebremst wird erst nach der Bushaltestelle und auch beim Verlassen unseres Ortes wird die Geschwindigkeit schon weit vor dem Ortsschild erhöht. Um Unfällen vorzubeugen haben die Gemeinderäte beschlossen, Geschwindigkeitsanzeiger anzuschaffen und aufzustellen. Die Kosten für ein Gerät belaufen sich auf ca. 2.500 €. Nun wenden wir uns mit einer Bitte an alle Bürgerinnen und Bürger: Um die Anschaffung von ein oder zwei Geschwindigkeitsanzeigern kurzfristig zu ermöglichen, bitten wir um Spenden. Einen Ihnen möglichen Betrag überweisen Sie bitte auf das Konto der Deutschen Kreditbank Berlin,

DE 48 1203 0000 8319 17,

Verwendungszweck: Geschwindigkeitsanzeiger

Natürlich können Sie sich auch zu den Sprechzeiten des Bürgermeisteramtes an uns wenden.

Im Namen des Gemeinderates



André Strobach



Glückwünsche der Gemeinden



Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Regina Pander	zum 70. Geburtstag
Herr Jürgen Anhelm	zum 75. Geburtstag
Frau Maria Stepan	zum 80. Geburtstag
Herr Willi Poppe	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Regina Höppner	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Krumm	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Kappus	zum 75. Geburtstag
Frau Annemarie Köppe	zum 75. Geburtstag
Frau Inge Gelbke	zum 85. Geburtstag
Frau Christfriede Hartnauer	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Herr Eberhard Karnstedt	zum 70. Geburtstag
Frau Evelin Töpfer	zum 70. Geburtstag
Frau Ulla Richter	zum 70. Geburtstag
Herr Werner Albus	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Jürgen Lange	zum 75. Geburtstag
Herr Wolfgang Zimmermann	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Herr Otto Wurm	zum 70. Geburtstag
Frau Vera Wolf	zum 70. Geburtstag
Frau Doris Tunat	zum 70. Geburtstag
Herr Walter Weigend	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Herr Ulrich Lindner	zum 70. Geburtstag
Frau Marianne Krupop	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Engelmann	zum 70. Geburtstag
Frau Sybille Vollack	zum 70. Geburtstag
Herr Herbert Kolbe	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Hiebel	zum 75. Geburtstag
Herr Günter Pizarz	zum 75. Geburtstag
Herr Gerhard Thunert	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Krieger	zum 80. Geburtstag
Frau Anna Bischoff	zum 80. Geburtstag
Herr Gerhard Przemuß	zum 85. Geburtstag
Herr Wolfgang Günther	zum 90. Geburtstag
Herr Fritz Heise	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Christina Hacke	zum 70. Geburtstag
Herr Wolfgang Hammer	zum 75. Geburtstag
Herr Bernd Raback	zum 75. Geburtstag
Frau Gisela Dörfert	zum 75. Geburtstag
Frau Christel Schulze	zum 85. Geburtstag
Frau Christa Hempel	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Herr Dietmar Taciak	zum 70. Geburtstag
Herr Ralf Bellger	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Hendrich	zum 70. Geburtstag
Herr Bernd Holzhauer	zum 80. Geburtstag
Frau Christiana Malik	zum 80. Geburtstag
Frau Maritta Janke	zum 80. Geburtstag
Frau Eleonore Müller	zum 85. Geburtstag
Frau Anna Fischer	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Herr Jürgen Ulrich	zum 70. Geburtstag
Herr Hartmut Dettler	zum 70. Geburtstag
Herr Dieter Dilleuth	zum 70. Geburtstag
Herr Gerd Zimmer	zum 85. Geburtstag
Frau Inge Walther	zum 90. Geburtstag
Frau Edith Baumann	zum 90. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche
gehen an die Eheleute

Helga und Jürgen Kubica aus Ahlsdorf OT Ziegelrode,
Martina und Udo Ertel aus Bornstedt,
Elvira und Bernd Woziwodzki aus Helbra,
Barbara und Eberhard Gusinda aus Helbra
und

Christa und Martin Heiser aus Wimmelburg,
welche im **Dezember** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“
feiern.

Besonders herzliche Glückwünsche
gehen an die Eheleute

Adelheid und Werner Handke aus Ahlsdorf
und
Sieglinde und Egon Zilling aus Helbra,
welche im **Dezember** das Fest der
„**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.

Vereine melden sich zu Wort

Ziegelröder Nachwuchsspielleute zur Ferienfreizeit in Güntersberge



Foto: Stefanie Willert

Zum Ende der Herbstferien verbrachten 23 Nachwuchsspielleute und fünf Übungsleiter 4 Tage in der Ferienanlage Güntersberge. Eines der Ziele dieses Aufenthaltes war das Kennenlernen der jungen Musikanten des Landesverbandes Sachsen - Anhalt, denn neben den Ziegelröдера waren auch die Spielmannszüge aus Hettstedt, Bernburg, Neuwerk und Elbingerode anwesend.

Höhepunkt war ein Platzkonzert vor dem Rathaus in Quedlinburg am 30. Oktober, bei dem die Teilnehmer vor vielen Zuschauern ihr hohes musikalisches Niveau unter Beweis stellen konnten.

Doch auch der Spaß kam an den Abenden mit einer Disko und einer Halloweenparty nicht zu kurz, sodass alle Teilnehmer zufrieden über Neuerlerntes und neue Kontakte die Heimreise antraten.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

epaper.wittich.de/2701



Der BSV 1928 Klostermansfeld wünscht eine schöne Vorweihnachtszeit

Das Jahr 2021 war lange davon bestimmt von der Hoffnung einen Saisonstart 2021/2022 zu erleben. Im September durften die Mannschaften des BSV 1928 Klostermansfeld dann endlich wieder im Spielbetrieb tätig werden, nachdem man seit Juli trainieren konnte. Die Spielzeit lief für die Teams aus Klostermansfeld gut an und es konnten einige Erfolge gefeiert werden, vor allem auch in der Benndorfer Sporthalle. Doch seit dem 20.11.2021 ruht der Spielbetrieb im Handball wieder und wird dies nach bisheriger Festlegung bis Jahresende tun. Wann und wie es danach wieder weiter geht, kann jetzt noch nicht abgesehen werden. Doch wir alle hoffen, dass wir gemeinsam wieder unsere Wochenenden in den Hallen des Spielbezirks verbringen können. Neben allen Umständen, auf die sich der Verein in den vergangenen Monaten einstellen musste, wird im Hintergrund an der Entwicklung des Vereins gearbeitet. Ein sichtbares Ergebnis dieser Arbeit ist das neue Vereinslogo des BSV 1928 Klostermansfeld, das am 24.11.2021 veröffentlicht wurde. Wir blicken gespannt in die Zukunft und wollen diese gemeinsam mit den Mitgliedern, Eltern, Fans und Förderern des Handball Sports in Klostermansfeld gestalten.

Liebe Sportfreunde, Übungsleiter, Schiedsrichter, Eltern, Sponsoren, Unterstützer und Freunde des BSV 1928 Klostermansfeld mit seinen Abteilungen Handball, Gymnastik Sport und den Freizeitteams, wir wünschen euch eine schöne Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2022! Wir freuen uns, euch im neuen Jahr wieder begrüßen zu dürfen und wünschen euch bis dahin eine schöne Zeit und vor allem Gesundheit und Zuversicht in diesen Zeiten.

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Sonntag	12.12. um 9.30 Uhr
Heiligabend	24.12. um 17.00 Uhr Christvesper am Heiligen Abend
Silvester	31.12. um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht für alle Gemeinden in Helbra
Sonntag	09.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Kreisfeld

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag	12.12. um 10.30 Uhr
Heiligabend	24.12. um 17.00 Uhr Christvesper am Heiligen Abend
Silvester	31.12. um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht für alle Gemeinden
Sonntag	09.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Kreisfeld

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienste:

Heiligabend	24.12. um 15.30 Uhr Christvesper am Heiligen Abend
-------------	--

Silvester 31.12. um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht für alle Gemeinden in Helbra
 Sonntag 09.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Kreisfeld

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Heiligabend 24.12. um 14.00 Uhr Christvesper am Heiligen Abend
 Silvester 31.12. um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht für alle Gemeinden in Helbra
 Sonntag 09.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste:

Heiligabend 24.12. um 17.00 Uhr Christvesper am Heiligen Abend
 Silvester 31.12. um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht für alle Gemeinden in Helbra
 Sonntag 09.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Kreisfeld

Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

Heiligabend, 24. Dezember

17.30 Uhr Christvesper

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Ob die Christvesper stattfinden kann, steht noch unter Vorbehalt. Bitte informieren Sie sich vorab vor Ort. Beim Betreten und Verlassen der Kirche, sowie auf den Sitzplätzen muss eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen werden und es sind 1,50 m Abstand einzuhalten. Dadurch sind die Plätze in der Kirche sind begrenzt.

Sonntag, 9. Januar

09.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



Zum Advent

Bleib einmal stehen und haste nicht und schau das kleine stille Licht.

Hab einmal zeit für Dich allein zum reinen Unbekümmert sein.

Lass Deine Sinne einmal ruhn und hab den Mut zum gar nichts tun.

Lass diese wilde Welt sich drehn und hab das HERZ, sie nicht zu sehn.

Sei wieder Mensch und wieder Kind und spür, wie Kinder glücklich sind.

Dann bist von aller Hast getrennt, Du auf dem Weg hin zum ADVENT.

Gottesdienste:

Mittwoch 15.30 Uhr Treffen der Erstkommunionkinder (alle 14 Tage)

16.30 Uhr Kinder-Treff
 Freitag 08.30 Uhr Wortgottesfeier in Helbra
 Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst in Helbra (12.12./09.01./23.01./06.02./20.02./06.03.)
 Gottesdienst in Klostermansfeld (19.12./02.01./16.01./30.01./13.02./27.02.)

Termine:

Sonntag, 12.12., **3. Advent**
 10.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
 Mittwoch, 15.12.
 15.30 Uhr Treffen der Erstkommunionkinder in Klostermansfeld
 16.30 Uhr Kinder-Treff in Klostermansfeld
 Freitag, 17.12.
 17.00 Uhr adventl. Jugendabend in Klostermansfeld
 Sonntag, 19.12., **4. Advent**
 10.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
 Freitag, 24.12., **Heiliger Abend**
 15.00 Uhr Krippenandacht in Helbra
 16.00 Uhr Krippenandacht in Klostermansfeld
 21.00 Uhr Christmette in Helbra
 Samstag, 25.12., **1. Weihnachtstag Hochfest der Geburt des Herrn**
 10.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
 Sonntag, 26.12., **2. Weihnachtstag Fest der Heiligen Familie**
 10.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
 Freitag, 31.12., **Silvester**
 17.00 Uhr Jahresschlussandacht in Helbra, Klostermansfeld und Hettstedt
 Samstag, 01.01.2022, **Neujahr**
 17.00 Uhr Neujahrsgottesdienst in Klostermansfeld
 Sonntag, 02.01.
 10.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
 Donnerstag, 06.01., **Heilige Drei Könige**
 10.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
 Sonntag, 09.01.
 10.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra

Auf Grund der Corona-Situation können die einzelnen Veranstaltungen ausfallen. Beachten Sie daher unsere Vermeldungen und die Hinweise in der Homepage.

Für Gottesdienstbesuch besteht die Möglichkeit den Teilnehmernachweis mit dem QR-Code durchzuführen.

Bitte nutzen Sie die aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder einem persönlichem Gespräch mit Pfr. Bahrke oder Pfr. Vogler vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 83414;
 hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de
 Pfarrer Jörg Bahrke: Tel.: 03464 5448370
 joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de
 Pfarrer Marco Vogler: Tel.: 017661215688
 marco.vogler@bistum-magdeburg.de
 Gemeindeferentin: Angela Degenhardt
 Tel.: 03464 2609259 oder 01795023984
 angela.degenhardt@bistum-magdeburg.de
 Gemeindeassistent: Tim Wenzel
 Tel.: 01783317605
 tim.wenzel@bistum-magdeburg.de
 Kath. Kita St. Elisabeth Am Brückberg 1
 06311 Helbra
 Tel.: 034772 29219

Geschichtliches

900 Jahre Benndorf 1121 – 2021 Ein Blick in die Ortsgeschichte – Teil 12

- 1897 Verkehrte die letzte Personenpost zwischen Eisleben und Hettstedt.
- 1898 Am 1. Februar 1898 fegte ein heftiger Sturm über Benndorf. In Benndorf wurden Dächer beschädigt.
- 1898 14.02. – Gründung der Fleischerei Wesche in der Friedrichstraße 1.
- 1898 Am 2. Oktober – Herr Pfarrvikar Schütte ist zum Ortschaftsinspektor für die katholische Schule in Helbra und die katholischen Privatschulen in Hergisdorf und Benndorf ernannt.
- 1898 Im Jahr 1898 wurde in Helbra der Ortsverein der Sozialdemokratischen Partei gegründet. Die Gründungsversammlung fand bei Bäckermeister Thiemann in der Huissenstraße statt. Folgende Mitglieder haben sich einschreiben lassen:
1. Bäckermeister Thiemann
 2. Hüttenarbeiter Georg Gebhard
 3. Bankbeamter Wehmann, Benndorfer
 4. Kohlenhändler Wehmann, Benndorfer
 5. Gastwirt und Bergmann Johann Dach
 6. Maurerpolier Emil Kaiser
 7. Maurergeselle Julius Fricke.
- 1900 Am 10. April dieses Jahres wurde die „Elektrische Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier AG“ der Öffentlichkeit übergeben. Pünktlich 8.30 Uhr verließ der prachtvoll geschmückte Motorwagen 20 die Zentrale um das Teilstück Klostermansfeld – Eisleben in Betrieb zu nehmen. Der Fahrpreis für eine Teilstrecke kostete um die Jahrhundertwende 15 Pfennig. Entsprechend dem gültigen Fahrplan ab 1. Mai 1902, verkehrte täglich ab 6.30 Uhr bis 11.30 Uhr abends die „Elektrische“ von Helfta über Eisleben, Wimmelburg, die Grunddörfer, Helbra, Benndorf, Klostermansfeld, Stadt Mansfeld, Leimbach, Großbörner nach Hettstedt und zurück alle 30 Minuten. Die Gesamtfahrzeit einer Tour betrug 125 Minuten. Am 02.12.1922 wurde der gesamte Bahnbetrieb wieder eingestellt. Die hohen Schulden der Bahn führten zum Stilllegungsbeschluss. Am 20. März 1900 erfolgten die ersten Probefahrten der „Elektrischen Kleinbahn“. Am 10. April 1900 war die Betriebseröffnung auf der Teilstrecke zwischen Eisleben und Klostermansfeld. Das Depot der Bahn war Klostermansfeld, Bahnhofstrasse 18. Bis zur Inbetriebnahme der Anlagen in der Bahnhofstraße 18 wurden die Geschäfte aus dem Gasthof „Zum Grafen von Mansfeld“, Bahnhofstrasse 19, abgewickelt. Der weitere Ausbau des Kupferschieferbergbaus schaffte in der 2. Hälfte des 19. Jh. weitere Arbeitsplätze, und die Menschen siedelten sich im Mansfelder Gebiet weiter an. So hatte Benndorf
- | | |
|------|----------------|
| 1864 | 369 Einwohner |
| 1885 | 1137 Einwohner |
| 1900 | 1713 Einwohner |
- 1900 27. März – Die auf der Genth- und Brunotteschen Ziegelei beschäftigten etwa 30 galizischen Arbeiter haben die Arbeit niedergelegt, angeblich, weil sie das Essen nicht in der Güte erhalten, wie sie es vertragsmäßig verlangt hätten, und wegen zu geringen Lohnes, den sie aber nicht von der arbeitgebenden Firma, sondern von einem Unternehmer in Berlin bekommen. In Wirklichkeit zahlen Genth- und Brunotte weit höhere Löhne an diesen, als er den Arbeitern zukommen lässt. Trotz allen gültlichen Zuredens, auch seitens der Polizei, sind die Leute nicht zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen. Sie verlangen, in ihre Heimat zurückgeschickt zu werden. Im übrigen verhalten sie sich ruhig.
- 1900 Am 30. April 1900 passierte die letzte Postkutsche Benndorf. Am 19. Mai 1900 fuhr die letzte Personenpost vom Eisleber Schlossplatz nach Mansfeld.
- 1900 Es wohnten in Benndorf etwa 67 % der Arbeiter in Mietwohnungen und 25 % in eigenen Häusern.
- 1901 28. September 1901 – Aus der Gemeinde Benndorf wurde gemeldet: „Der hiesige Handwerker-Verein „Einigkeit“, welcher körperschaftliches Mitglied der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbibliotheken zu Berlin geworden ist, hat sich die Anschaffung einer guten Bibliothek zur Aufgabe gestellt und empfiehlt deren Bücher zu fleißiger Benutzung gegen eine geringe Leihgebühr. Belehrende Werke sind neben Reisebeschreibungen, Jugendschriften, Märchenbüchern usw. zu haben, so dass, wie gesagt, für jedermann, ob Groß oder Klein, etwas Passendes und Interessantes zu finden ist.“
- 1902 Mit dem Bau der „Elektrischen Kleinbahn“ und den notwendigen Elektroenergie-Erzeugungsanlagen begann man die einzelnen Orte mit an dieses Elektroenergie-Versorgungsnetz (3 x 110 Volt) anzuschließen. Benndorf wurde ab diesem Jahr schrittweise mit Elektroenergie versorgt. Zuerst die Geschäftshäuser, Industrie- und Gewerbebetriebe und anschließend die Wohngebäude.
- 1902 Das Anwachsen der Bevölkerung und somit die Zahl der Schulkinder machte die Errichtung einer einstöckigen Schule direkt neben der Kirche notwendig.
- 1903 Am 23.05.1903 wurde in Benndorf der Gesellenverein gegründet. Die Vereinsfahne befand sich schon damals im Besitz der Familie Paduch. Bereits der Großvater von Frau Hannelore Paduch, geborene Heppner, war dort Mitglied. Die Fahne wurde von Frau Hilde Heppner gestickt.
- 1903 Die Reichstagswahl am 16. Juni gestaltete sich auch im Mansfelder Seekreis für die SPD günstig. Das Wahlergebnis für Benndorf lautete:
- | | |
|--------------|-------------|
| Reichspartei | 199 Stimmen |
| SPD | 157 Stimmen |
| Freisinnige | 2 Stimmen |
- Die soziale Lage der Bergarbeiter hatte sich um die Jahrhundertwende sehr verschlechtert. Ein Bergarbeiter bekam einen Schichtlohn von 2,50 bis 2,70 Mark, ein Häuer bekam 3,25 bis 3,50 Mark.
- 1904 Sangerhäuser Zeitung vom 8. März 1904 Benndorf: Wegen Sittlichkeitsverbrechen an einem Mädchen von 12 Jahren ist der hier in Quartier liegende, aus Gonna gebürtige 49 jährige verheiratete Bergmann R. zur Anzeige gebracht.
- 1904 Der Vorstand des Mansfelder Knappschaftsvereins hatte die Anstellung von Knappschaftsärzten beschlossen. Herr Dr. Brenning hier selbst bekam den westlichen der gewerkschaftlichen Chaussee gelegenen Teil Helbra's zugewiesen, wofür Herr Dr. Böttger die Knappschaftsmitglieder aus Benndorf zugeteilt wurden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung war der 1. April 1904.
- 1904 Am 17. Juni 1904 gab es über dem Mansfelder Land ein Unwetter. Blitze trafen auch die Windmühle zwischen Siebigerode und Benndorf.
- 1904 Am 30.12.1904 tobte ein Sturm über dem Mansfelder Land. Er richtete in mehreren Orten erhebliche Schäden an. In Helbra kam es zum Stromausfall. In Benndorf wurden Dächer beschädigt. Die Schäden des schlimmen Orkans vom 22. November 1903 seien noch übertroffen worden.
- 1905 Am 25. Stiftungsfest des Gesangvereins „Glück auf“ Helbra nahm auch der Gesangverein „Edelweiß“ aus Benndorf teil. In der Chronik von Helbra ist von einem langen imposanten Zug der 16 Fahnen und Lyren die die Vereine mit sich führten die Rede.
- 1905 Die Volkszählung am 1. Dezember hatte für Benndorf eine Einwohnerzahl von 1907 ergeben. 343 Einwohner, das sind 18,0 %, arbeiten davon in Betrieben des Kupferschieferbergbaus.

1905 In dieser Zeit wurde die Ziegelei Brunotte errichtet. Sie verarbeitete den Rohstoff Tonstein für die Herstellung von Ziegelsteinen (Ziegelton), der aus dem Zeitalter des „Trias“ stammte.

Bernd Voigt, Ortschronist

Die Gräber im Klosterröder Forst

Es war die falsche Stelle, die ich in Erinnerung hatte. Zwar liegen an der Waldecke von Klosterode nach Beyernaumburg mehrere große Feldsteine, aber die Pferdegräber sind dort nicht! Viel später zeigte mir ein Blankenheimer Einwohner die richtige Stelle: etwa 150 m in Richtung Heidenteich, rechts vom Weg, wenige Schritte in den Wald hinein. Es muss mal umzäunt gewesen sein, denn man findet noch einige Reste davon.



Fotos: H. Stübner, Blankenheim

Verwendete Literatur: Fr. Wöhlbier
Mein Mansfelder Land (Beilage zur Eisleber Zeitung Nr. 40)

H. Stübner, Blankenheim

— Anzeige(n) —



Was hat es nun mit den Gräbern auf sich? Max (eigentlich Maximilian) Müller, der ehemalige Rittergutsbesitzer aus Klosterode, hat sie einst anlegen lassen. An dieser Stelle kam bei einer Schnitzeljagd, die Max Müller sehr liebte, ein Pferd so unglücklich zu Fall, dass es getötet werden musste. Die Jagdgesellschaft begrub es selbst und wälzte einen großen Feldstein darüber. Wenig später starben zwei seiner Lieblingspferde. Diese wurden ebenfalls an dieser Stelle begraben. An der Nordwestecke befindet sich noch ein kleiner Hügel ohne Stein. Ein treuer Jagdhund von Max Müller fand dort seine letzte Ruhestätte.

